

# **Taxiordnung**

## **für den Kreis Kleve**

---

---

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Bereitstellung von Taxen .....	1
§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxiplätzen .....	1
§ 4 Ordnung auf den Taxiplätzen .....	2
§ 5 Dienstbetrieb .....	2
§ 6 Vermittlung von Fahrten .....	3
§ 7 Mitführung der Taxiordnung.....	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 9 Zuständigkeit .....	3
§ 10 Inkrafttreten .....	3

---

# **Taxiordnung**

**für den Kreis Kleve vom 26.09.2024**

Aufgrund von § 47 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) unter Berücksichtigung der hiernach ergangenen Änderungen und Ergänzungen, in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247) und der §§ 35 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde - Ordnungsbehördengesetz NW - in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) wird vom Landrat des Kreises Kleve als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve vom 26.09.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen im Kreis Kleve.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmen nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

## **§ 2 Bereitstellung von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur auf amtlich gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgehalten werden.
- (2) Das Bereithalten von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxiplätze in dem jeweiligen Gebiet, in dem das Unternehmen seinen Betriebssitz hat, ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr nur dann zulässig, wenn der nächst verfügbare Taxistand mehr als 100 m von einem Gastronomiebetrieb entfernt liegt. Hierbei ist unbedingt auf die Einhaltung der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu achten. Die Gebietseinteilung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.
- (3) Taxen die als frei gekennzeichnet sind, dürfen auch außerhalb der Taxiplätze Fahrgäste aufnehmen.
- (4) Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern täglich dürfen sich auch Taxen aus dem jeweils anderen Gebiet vor dem Veranstaltungsgelände bereithalten. Eingerichtete Taxistände sind zu benutzen.
- (5) § 6 Abs. 1 der Taxiordnung bleibt unberührt.

## **§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxiplätzen**

- (1) Taxiplätze sind mit dem Vorschriftszeichen Nr. 229 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Taxifahrende sind berechtigt, die Taxen auf allen gekennzeichneten Taxiplätzen in dem Gebiet bereitzuhalten, in welcher das Unternehmen seinen Betriebssitz hat, soweit ein Dienstplan nach § 5 keine andere Regelung vorsieht. Ist ein Taxiplatz mit

der zulässigen Anzahl von Taxen belegt, so dürfen weitere Taxen nur auf anderen Taxiplätzen des gleichen Gebietes bereitgehalten werden.

#### **§ 4 Ordnung auf den Taxiplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxiplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Die Taxifahrenden sind verpflichtet, den benutzten Taxistand sauber zu halten. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxiplätzen nachzukommen.
- (5) Auf den Taxiplätzen ist jeder ruhestörende Lärm zu unterlassen. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit für das Schließen der Türen, Unterhaltungen, den Betrieb der Funk-, Rundfunk- oder Mobilgeräten sowie das unnötige Laufen lassen der Motoren.

#### **§ 5 Dienstbetrieb**

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den örtlichen Taxiunternehmen aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
  - (2) Die Genehmigungsbehörde kann – wenn es sich als notwendig erweist – selbst einen Dienstplan aufstellen, falls die Taxiunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
  - (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und –fahrenden einzuhalten.
  - (4) Die Ausführung mehrerer Beförderungsaufträge zur gleichen Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Taxifahrenden nur mit Zustimmung der Fahrgäste gestattet.
  - (5) Zum Taxiverkehr zugelassene Fahrzeuge dürfen auch privat genutzt werden. Während dieser Fahrten sind alle äußeren Merkmale eines Taxis zu verdecken.
  - (6) Fahraufträge für Taxen dürfen nicht ersatzweise mit Mietwagen ausgeführt werden.
-

### **§ 6 Vermittlung von Fahrten**

- (1) Mit Funkgeräten, Autotelefon oder sonstigen Vermittlungssystemen ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt sein, dass, sie den Fahrgast stören.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

### **§ 7 Mitführung der Taxiordnung**

Ein Exemplar dieser Taxiordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und Fahrgästen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxiordnung können aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

### **§ 9 Zuständigkeit**

Die Überwachung der Taxibetriebe nach dieser Verordnung obliegt dem Landrat/der Landrätin des Kreises Kleve.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Taxiordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxiordnung für den Kreis Kleve vom 03.02.2000 außer Kraft.

---

### **Anlage zur Taxiordnung**

Das Kreisgebiet wird in zwei Gebiete (im Folgenden Nordkreis und Südkreis) i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 3 der Taxiordnung eingeteilt.

Nordkreis:

- Gemeinde Bedburg-Hau
- Stadt Emmerich am Rhein
- Stadt Goch
- Stadt Kalkar
- Stadt Kleve
- Gemeinde Kranenburg
- Stadt Rees
- Gemeinde Uedem

Südkreis:

- Stadt Geldern
  - Gemeinde Issum
  - Gemeinde Kerken
  - Wallfahrtsstadt Kevelaer
  - Gemeinde Rheurdt
  - Stadt Straelen
  - Gemeinde Wachtendonk
  - Gemeinde Weeze
-